

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 070-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.186

Eingereicht am: 20.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Jordi (Bern, SP) (Sprecher/in)
Mentha (Liebefeld, SP)

Weitere Unterschriften: 15

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Förderung des preisgünstigen und gemeinnützigen Wohnraums: Endlich Klarheit schaffen!

Am 18. Mai 2014 wurde die Wohninitiative von den Stimmberechtigten der Stadt Bern mit einem Ja-Stimmenanteil von 72 Prozent angenommen. Als Hauptanliegen fordert die Initiative, dass bei Um- und Neueinzonungen von Wohnzonen sichergestellt werden muss, dass mindestens ein Drittel der Wohnnutzung mit preisgünstigen Wohnungen bebaut oder an gemeinnützige Wohnbauträger abgegeben wird. Am 18. März 2015 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Initiative genehmigt und die Kollektiveinsprache dagegen abgewiesen. Die Einsprechenden haben darauf beim Rechtsamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern gegen die Genehmigung Beschwerde eingereicht. Drei Jahre nach der Annahme der Initiative kann also der klare Willen der Stadtberner Stimmbevölkerung nach preisgünstigem und gemeinnützigem Wohnraum noch immer nicht nachgekommen werden.

Nun hat die Könizer Stimmbevölkerung am 12. Februar 2017 mit 57 Prozent Ja-Stimmen einem ähnlichen Anliegen zugestimmt.

Gemäss Zeitungsberichten erachtet Regierungsrat Neuhaus andere Anliegen zur Erledigung als dringender als die Behandlung der Beschwerde gegen die Stadtberner Wohninitiative. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Das Vorgehen der JGK ist als Rechtsverzögerung zu beurteilen, da die Umsetzung des von der Berner Bevölkerung angenommenen Anliegens über Gebühr verschleppt wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wieso benötigt die JGK zur Behandlung der oben genannten Beschwerde über zwei Jahre, handelt es sich doch erstens um einen von der Stimmbevölkerung klar geäusserten Willen und zweitens genehmigte ein Amt der JGK die Initiative bereits erstinstanzlich?
2. Weshalb erachtet er die Behandlung der Beschwerde als nicht dringlich, ist doch die Lage auf dem Wohnungsmarkt in der Stadt Bern und in Teilen von Köniz nachweislich angespannt?
3. Wann ist mit einem Entscheid zu rechnen?
4. Muss damit gerechnet werden, dass im Falle einer Beschwerde gegen die von der Könizer Bevölkerung klar angenommenen Initiative die JGK erneut fast drei Jahre benötigt, um einen Entscheid auf Stufe Kanton zu fällen? Wenn ja, was gedenkt der Regierungsrat gegen eine derartige Verschleppung eines wichtigen Anliegens durch eine seiner Direktionen zu unternehmen?
5. Was unternimmt der Regierungsrat gegen die Unsicherheit, die bei potentiellen Investoren im Wohnungsbau durch die lange Dauer der Beschwerdebehandlung entsteht?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Lage auf dem Immobilienmarkt für preisgünstigen Wohnraum in der Stadt Bern und in ihren Nachbargemeinden? Welche Massnahmen zur Umsetzung des in der Kantonsverfassung in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b statuierten Sozialziels sieht der Regierungsrat auf Stufe Kanton vor?